

# BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES

## AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

### Sozialregion Olten SRO/Stellenplanung 2019/Genehmigung

#### 1. Ausgangslage

Das Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn (ASO) eröffnete mit Schreiben vom 10. Juli 2018 die Anzahl anerkannter Dossiers per 31.12.2017.

Der vorliegende Bericht und Antrag befasst sich mit der Stellenplanung 2018.

#### 2. Rahmenbedingungen

##### *2.1 Fallzahlen und Fallzunahme in der Sozialregion Olten*

Sozialregion Olten	Anzahl im Lastenausgleich anrechenbare Dossiers (Mandate per 31.12 des Vorjahres und bebuchte Dossiers Sozialhilfe inkl. Flüchtlinge und Asyl im Vorjahr)									
	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Hauenstein-Ifenthal	7	6	2	1	11	14	12	9	10	11
Olten	1'098	1'112	1'144	1'247	1'254	1'285	1'331	1'332	1'367	1'393
Trimbach	324	373	414	491	514	574	599	602	645	627
Winznau	55	58	61	72	69	85	87	87	92	93
Wisen	6	8	7	5	6	8	14	18	21	25
Sozialregion	1'490	1'557	1'628	1'816	1'854	1'966	2'043	2'048	2'135	2'149
Kanton SO	8'868	9'463	9'911	10'452	11'196	11'737	12'169	12'668	13'343	13'383

Sozialregion Olten	prozentualer Zuwachs in der angegebenen Zeitperiode bzw. im angegebenen Jahr									
	9	10	11	12	13	14	15	16	17	09-17
Hauenstein-Ifenthal	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Olten	1.3	2.9	9.0	0.6	2.5	3.6	0.1	2.6	1.9	27
Trimbach	15.1	11.0	18.6	4.7	11.7	4.4	0.5	7.1	-2.8	94
Winznau	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Wisen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
Sozialregion	4.5	4.6	11.5	2.1	6.0	3.9	0.2	4.2	0.7	44
Kanton SO	6.7	4.7	5.5	7.1	4.8	3.7	4.1	5.3	0.3	51

Die Fallzahlen wachsen in der Sozialregion Olten weniger stark als im kantonalen Mittel. In Olten liegt der Fallzuwachs ca. bei der Hälfte, in Trimbach ca. beim Doppelten des kantonalen Mittels.

## 2.3 Gesetzliche Grundlagen

### 2.3.1 Sozialverordnung (SV) vom 29.10.2007 (BGS 831.2) / Stand 01.01.2016

§ 5 der Sozialverordnung regelt die **Organisation** des Sozialdienstes (§ 28 SG):

<sup>1</sup> Die Sozialregionen regeln die Organisation des Sozialdienstes.

<sup>2</sup> Sie stellen sicher, dass

- a) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- b) die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können;
- c) fachlich kompetente Mitarbeitende eingesetzt werden.

§ 6 der Sozialverordnung regelt den Begriff **Fachmitarbeitende**:

<sup>1</sup> Als Fachmitarbeitende eines Sozialdienstes gelten Personen,

- a) die über einen Abschluss in sozialer Arbeit (FH oder HF) verfügen oder eine Ausbildung in sozialer Arbeit berufsbegleitend absolvieren;
- b) die über einen tertiären Abschluss (mindestens Stufe Bachelor) verfügen und eine Weiterbildung mit Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz und/oder zu der Sozialhilfe (mindestens Stufe CAS) besuchen oder abgeschlossen haben;
- c) die über keinen tertiären Abschluss verfügen, aber während drei Jahren ununterbrochen auf einem Sozialdienst tätig waren und eine Weiterbildung gemäss Buchstabe b besuchen oder abgeschlossen haben.

§ 38 der Sozialverordnung regelt die **Pauschalabgeltung** (Fallpauschalen aus dem Lastenausgleich Sozialadministration). Pro anerkanntem Fall erhält jede Sozialregion CHF 1'500. Damit werden im kantonalen Mittel ca. 50% der Gesamtkosten einer Sozialregion gedeckt. Finanziert wird die Pauschalabgeltung mit Pauschalbeiträgen pro Einwohner:

<sup>1</sup> Die Aufwendungen der Sozialregionen für die Besoldung und Weiterbildung, einschliesslich der Besoldungsanteile leitender Mitarbeitenden, Praktikanten und Praktikantinnen, Overhead- und Infrastrukturkosten werden mit Pauschalbeträgen je anerkanntes Dossier in den Lastenausgleich einbezogen.

<sup>2</sup> Pro anerkanntes Dossier kann eine Pauschalabgeltung von CHF 1'500 pro Jahr in den Lastenausgleich eingegeben werden. Der Regierungsrat kann die Pauschalabgeltung nach Anhören der Einwohnergemeinden im Rahmen von +/-20% den geänderten Verhältnissen anpassen. Als anerkanntes Dossier gilt:

- a) im Sozialhilferecht, jedes beim Kanton angemeldete Dossier, welches im jeweiligen Stichjahr mit Unterstützungsleistungen bebucht wurde;
- b) im Kindes- und Erwachsenenschutz, jede Beistandschaft und Vormundschaft, die für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn geführt wird, unabhängig davon, ob von einer Amts- oder Privatperson geführt.

Davon abzuziehen sind Dossiers, die von professionellen Dritten im Auftrag der Sozialregionen geführt werden.

<sup>3</sup> Für die Aufwendungen der **Anlaufstelle (Intake)** haben sich die Einwohnergemeinden mit zwei Franken pro Einwohner oder Einwohnerin zu beteiligen.

<sup>4</sup> Die Pauschalen werden gekürzt oder gestrichen, sofern

- a) die bewilligten Stellen nicht besetzt sind;
- b) die Fachmitarbeitenden die erforderliche Qualifikation nicht aufweisen.

§ 39 der Sozialverordnung regelt die **Minimalvoraussetzungen** für die Ausrichtung der Fallpauschalen aus dem Lastenausgleich Sozialadministration:

<sup>1</sup> Für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr sind 125 Stellenprozentanteile beitragsberechtigt. Sie teilen sich auf in einen Anteil von 75% Fachmitarbeitenden und 50% Administrativarbeit.

<sup>2</sup> Für die Aufwendungen der Anlaufstelle (Intake) ist von 0.5 Stellen pro 12'000 Einwohnern und Einwohnerinnen auszugehen.

<sup>3</sup> Die Trägerschaften der Sozialregionen reichen dem Departement für das Folgejahr bis spätestens Ende September den Stellenplan auf der Basis der Dossierzahlen per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres ein. Der Stellenplan hat die für die Bedarfsbeurteilung notwendigen Angaben zu enthalten.

<sup>4</sup> Das Departement genehmigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden, jeweils auf Beginn jedes Kalenderjahres, aber per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres, den Stellenplan.

<sup>5</sup> Das Department kann ausnahmsweise spezifische regionale Verhältnisse berücksichtigen.

*2.3.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04.04.1954 (BGS 211.1) / Stand 01.01.2016*

§ 143 des EG ZGB regelt die **Aufgaben des Abklärungsdienstes**:

<sup>1</sup> In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB1).

<sup>2</sup> Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären. In diesem Fall trägt er die Kosten selbst.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen vom Sozialdienst einer Sozialregion verlangen.

<sup>4</sup> Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.

*2.3.3 Genehmigungsverfahren des ASO für Stellenpläne der Sozialregionen*

Das ASO geht wie folgt vor:

1. Einreichen der Stellenpläne für das Folgejahr (Budgetjahr) bis Ende September des laufenden Jahres;
2. Prüfung der eingereichten Stellenpläne der Sozialregionen;
3. Erfüllt eine Sozialregion den Sollbestand nicht, wird diese unter Ansetzung einer Frist aufgefordert, die notwendigen Stellen zu beantragen;
4. Werden die notwendigen Stellen nicht bis zum Ablauf der Frist bewilligt, verfügt das ASO eine Kürzung des Lastenausgleiches Sozialadministration und erlässt Auflagen. Das Schadenpotential für die Sozialregion Olten entspräche hier der Höhe der Einnahmen aus dem Lastenausgleich Sozialadministration;
5. Werden die erlassenen Auflagen nicht erfüllt, kann das ASO weitere Sanktionen in Betracht ziehen. Die Leistungen aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe können davon betroffen werden. Der Bezug solcher Leistungen setzt voraus, dass die Fälle gesetzeskonform geführt werden. Voraussetzung dazu und gesetzlich vorgeschrieben ist die Zuordnung genügender Ressourcen zur Fallbearbeitung. Das Schadenpotential für die Sozialregion Olten entspräche hier der Höhe der Einnahmen aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe.

### 3. Stellenplanung 2018

Die Stellenplanung per 01.01.2019 beruht auf den vom ASO publizierten Fallzahlen per 31.12.2017, den gesetzlichen Vorgaben, den betrieblichen Notwendigkeiten und den anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem neuen Revisions- und Aufsichtskonzept. In der folgenden Aufstellung sind zum Vergleich das Budget 2015 (GP vom 14-11-26 / 29.9 unbefristete Stellen SRO + 0.4 unbefristete Stellen VL / Stellen 2015) und das Budget 18 (GP vom 28.09.2017 / 32.9 unbefristete Stellen SRO + 1 befristete Stelle SRO + 0.4 unbefristete Stellen VL) aufgeführt:

Minimale Anzahl im LA anerkannter Stellen	Budget 15	Budget 18	Budget 19
Fallzahlen	1'966	2'135	2'149
Fälle bei Familienberatung*	29	29	0
bereinigte Fallzahl	1'937	2'106	2'149
<b>Total**</b>	<b>24.2</b>	<b>26.3</b>	<b>26.9</b>

\*Von professionellen Fachstellen extern geführte Fälle werden abgezogen. Die Familienberatung ist per 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Sozialregion übernimmt bereits im Laufe des Jahres 2019 die zuvor von der Familienberatung geführten Fälle selber.

\*\*1.25 Stellen pro 100 Fälle

Anzahl im LA nur teilweise anerkannte Stellen	Budget 15			Budget 18			Budget 19		
	Stellen	LA*		Stellen	LA*		Stellen	LA*	
		Nein**	Ja**		Nein**	Ja**		Nein**	Ja**
Geschäftsleitung	0.7	0.7	0.0	0.6	0.6	0.0	0.6	0.6	0.0
Amtsleitungen	1.8	1.4	0.4	1.7	1.3	0.4	1.7	1.3	0.4
Stv. Sozialadmin	0.0	0.0	0.0	0.5	0.5	0.0	0.5	0.5	0.0
Teamleitungen	0.6	0.6	0.0	1.2	1.2	0.0	1.2	1.2	0.0
Behördensekretariat	0.4	0.4	0.0	0.4	0.4	0.0	0.4	0.4	0.0
Intake	0.8	0.0	0.8	1.5	0.7	0.8	1.5	0.7	0.8
AHV-Zweigstelle	2.6	2.6	0.0	2.6	2.6	0.0	2.6	2.6	0.0
Abklärungsdienst	1.0	0.0	1.0	1.3	0.3	1.0	1.3	0.3	1.0
Private Mandatsträger	0.1	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
<b>Total</b>	<b>8.0</b>	<b>5.7</b>	<b>2.3</b>	<b>9.8</b>	<b>7.6</b>	<b>2.2</b>	<b>9.8</b>	<b>7.6</b>	<b>2.2</b>

\*Lastenausgleich

\*\*anerkannt im LA ja/nein

Stellenplan SRO	Budget 15	Budget 18	Budget 19
Weitere Stellen unbefristet	5.7	6.6	6.6
Weitere Stellen befristet*	0	1	1
Anerkannte Stellen**	24.2	26.3	26.9
<b>Total</b>	<b>29.9</b>	<b>33.9</b>	<b>34.5</b>

\*GP vom 28.09.2017: 0.3 Stellen Verstärkung Abklärungsdienst, 0.7 Stellen Verstärkung Intake

\*\*Fallzahlen per 31.12.2017, 1.25 Stellen pro 100 anerkannte Fälle

#### 4. Erwägungen

Die anerkannten Stellen (Minimum) sind aus den folgenden Gründen gegenüber dem Budget 2018 um 0.6 Stellen höher:

1. Die Fallzahlen Ende Vorjahr (2'149) sind gegenüber den Fallzahlen Ende Vorvorjahr um 14 Fälle höher;
2. Die Familienberatung Olten-Gösigen wird per Ende 2018 aufgehoben und führt keine Fälle mehr. Die Fälle werden bereits im Laufe des Jahres 2018 von der Sozialregion übernommen und geführt. Deshalb fällt der Abzug von 29 durch die Familienberatung geführten Fällen weg;
3. Die bereinigte Fallzahl Ende Vorjahr ist somit um 43 Fälle höher als Ende Vorvorjahr (14 + 29).

Die weiteren Stellen sind gegenüber dem Budget 2018 unverändert und entsprechen den Beschlüssen des GP vom 28.09.2017.

Zur Erfüllung der Minimalvorgaben gemäss Sozialgesetz und -verordnung sind somit zusätzliche 0.6 Stellen zu bewilligen.

#### 5. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Folgende (Brutto-) Kredite sollen über das Budget 2019 bewilligt werden:

- CHF 60'000 zu Lasten Konto SR 5726.3010.00 (Löhne)
- CHF 12'000 zu Lasten Konti SR 5726.3050/3052/3053/3055.00 (Lohnnebenkosten).

Den Ausgaben von CHF 72'000 stehen Einnahmen aus dem Lastenausgleich Sozialadministration (Konto SR 5726.4632.01) von CHF 64'500 gegenüber (43 Fälle à CHF 1'500). Ferner können die Kosten für Drittaufträge (Konto SR 5726.3132.00) um CHF 100'000 tiefer budgetiert werden (Rücknahme der Fälle bei der Familienberatung). Netto wird das Budget bei Bewilligung somit entlastet.

Würde die Stelle nicht bewilligt, müssten die Drittaufträge (Konto SR 5726.3132.00) wie bis anhin mit CHF 130'000 budgetiert werden, also CHF 100'000 höher als bei Bewilligung der Stelle. Ferner würden Einnahmen aus dem Lastenausgleich Sozialadministration (Konto SR 5726.4632.01) von CHF 64'500 wegfallen, da die gesetzlichen Vorgaben für die Fallführung von 43 Fällen nicht erfüllt wären.

Die Anreize des Lastenausgleichs sind so gesetzt und gesetzlich verankert, dass bei Erfüllung der minimalen Vorgabe am wenigsten (direkte) Kosten für die Gemeinden anfallen.

#### Beschlussesantrag:

1. 0.6 Stellen in LK 19 bzw. LK 11 (Verhältnis Fachmitarbeit 0.75 zu Administrativarbeit 0.5) werden ab 01.01.2019 bewilligt.
2. Folgende (Brutto-) Kredite werden über das Budget 2019 bewilligt: CHF 60'000 zu Lasten Konto SR 5726.3010.00 (Löhne) und CHF 12'000 zu Lasten Konti SR 5726.3050/3052/3053/3055.00 (Lohnnebenkosten).

**NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN**  
Der Stadtpräsident    Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey

Markus Dietler